



183. Ubi Ko 359 ar

H. Steinbach

Leinstadt wald

Hs. Zug.

n

V. 6. 37

No: 9. Staatliche Constitution, sind die Prolet,  
mit w. An - Pausen nach zu untersuchen.

lib. jurid

29. 11. IV 4<sup>to</sup>

Johann: Andr: Voigt.

ao

1708.

1738





9  
7  
Seiner Churfürstl. Durchl.  
zu Brandenburg

# CONSTITUTION

Von  
Verlöb<sup>e</sup>nis und

Lhe = Sachen/

Wornach

Dero Regierung und Consistorium im Fürstenthum  
Halberstadt sich in Judicando zu richten und sonst Jeder-  
männiglich zu achten hat.



Halberstadt/ gedruckt im Jahr 1699.



Einige Stunden

im Sommer

CONSTITUTION

1700

Einige Stunden

im Sommer

Einige Stunden

im Sommer

im Sommer



Einige Stunden









Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







**H**err **S**igmund **M**arggraf  
**D**er Dritte von **B**randenburg  
**E**naden Marg-  
graff zu Brandenburg/ des Heil. Römi-  
schen Reichs **E**rk-**L**ämmerer und **C**hur-  
**F**ürst/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Cle-  
ve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/  
der Cassuben und Wenden/ auch in Schle-  
sien zu Crossen Herkog / Burggraff zu  
Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Mein-  
den und Camin/ Graff zu Hohenzollern/  
der Marck und Ravensberg / Herr zu  
Ravenstein und der Lande Lauenburg  
und Bütau/ 2c. 2c.

A ij

Ent



**V**itbiethen allen unsern Prælaten, Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ambtleuten / Bürgermeistern und Råthen in den Stådten und Flecken / wie auch allen unsern Unterthanen des Fürstenthums Halberstadt / Unsern gnådigen Gruß / und fügen Ihnen zu wissen;

Ob wohl in denen Rechten alle heimliche Verlöbnißsen / insonderheit aber die jenigen / welche ohne Vorwissen der Eltern / deren Consens und Einwilligung nicht nur aus Ehrbarkeit / sondern auch aus Nothwendigkeit zu der Kinder Verhehlung erfordert wird / geschehen / aus sehr vernünftigen und wichtigen Betrachtungen gånzlich verbothen seyn ; So hat doch bisshero die kundbare Erfahrung bezeuget / daß dennoch Leute gefunden werden / welche um ihres eignen Nutzens willen / zu dergleichen heimlichen Verlöbnißsen allerhand Vorschub / Beitrag und Veranlassung gegeben / wodurch eines Theils denen Eltern / welchen nach Göttlichem Recht / Gehorsam und Ehrerbietung von denen Kindern gebühret / mancherley Gram und Herzeleid / andern Theils aber den Kindern (nächst dem / daß sie durch solche unbesonnene Håndel sich offters an bessern Glück und Vorsorgung hindern) an statt des Segens / Gottes und der Eltern / welchen sie so laner zu erziehen geworden / unausbleiblich Fluch und Unsegen zugezogen wird ; Die Eltern aber auch zum öfftern ihrer zustehenden Gewalt über die Kinder sich mißbrauchen / und dieselbe ohne rechtmäßige Ursachen an vorhabender ehelichen Verlobung hindern ; Und uns dann Krafft Unsers von dem Allerhöchsten tragenden hohen Obrigkeit



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.





Weltlichen Rints in alle Wege obliegt und gebühret / in solchen hochwichtigen und das gemeine Beste angehenden Sachen/die nachdrückliche Vorsehung zu thun / damit zu förderst gebührliche Folge und Gehorsam gegen Gott und sein Wort / geziemender Respect und Ehrerbietung gegen die Eltern/ sampt schuldigsten Gehorsam gegen Unsere Befehle erhalten und fortgepflanzt; nachgehends aber auch der Eltern Mißbrauch ihrer Gewalt über die Kinder verhütet / mithin der Kinder Gewissen gerathen/ und allenthalben glückliche und friedfertige Ehen/ auch gute Ordnung befördert werden mögen: Als haben Wir für gut und nöthig zu seyn befunden/ folgende CONSTITUTION zu errichten und publiciren zu lassen.

I.

**E**hen demnach ordnen und wollen: Weilen so wol die Göttliche als Weltliche / ja die natürliche Rechte selbst/ alle heimliche Verlobung / sonderlich wider der Eltern Wissen und Willen/ bevorab unter Christen höchst unbilligen: Denen also sich heimlich verlobenden auch / daraus viel Gefahr und ein böses Gewissen zu wächst / daß dergleichen heimliche Verlobungen in Unserm Fürstenthumb Halberstadt hinfüro gänzlich verbotten seyn / auch keine Gewissens- Nührung oder Eydes- Delation, wann die Verlobung heimlich und ohne Beyseyn redlicher Leute geschehen / fernerweit statt haben solle / und dann insonderheit diejenige heimliche Verlobungen / so wider der Eltern Wissen

A iij

und





und Einwilligung fürgenommen ; noch vielmehr ein-  
zuschrecken und zu bestraffen ; So werden zwar

## II.

**V**or allen Dingen die Eltern hiermit dahin ermah-  
net/ wann die Kinder ihr rechtmäßiges und Mann-  
bahres Alter erreicht/ darauff bedacht zu seyn / welcher  
Gestalt dieselbe förderlichst ehrlich und also versorget  
werden / daß sie damit auch ihres Theils zu Frieden seyn  
können/ und durch unnöthige Verzögerung nicht zu un-  
zulässigen heimlichen und sündlichen Ehe / Gelübden ver-  
anlasset werden.

## III.

**W**ann derowegen ihre Kinder sie um Erlaubniß/ sich  
mit gewissen Persohnen ehelich zu verbinden / in  
kündlichem Gehorsam und Demuth ersuchen und bit-  
ten werden / sollen die Eltern sie ohne genugsahme er-  
hebliche Ursachen daran nicht hindern / unter welchen  
Ursachen aber/ Armuth oder ungleicher Stand und Her-  
kommen/ nicht eben so blosser Dinge und wann nicht auch  
andere wichtige Ursachen ihres dissensus vorhanden / mit  
zu achten noch zu rechnen seynd.

## IV.

**F**erner nun die Eltern und Kindern sich derowegen  
mit einander nicht selbst vergleichen können / soll es  
als



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Large block of faint, illegible text in the middle of the page, likely the main body of the document.

111

Large block of faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding text.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





alsdann und ehe noch von den Kindern etwas verbindliches vorgenommen wird / bey unserm Consistorio gesucht / und daselbst nach Billigkeit verglichen oder entschieden / und also der Eltern Einwilligung / nach Gelegenheit der Fälle und Umstände / von der Obrigkeit Ampts halber suppliret / und diese Personen sich mit einander zu verloben / und das Verlöbniß durch gewöhnliche Copulation und Bewohnung zu vollziehen verstattet werden / auff welchen Fall aber gleichwol der Sententz allemahl mit einzuverleiben / daß beyde Contrahenten den dissentirenden Vater oder Mutter nichts desto weniger zu lieben / zu ehren / und gegen den oder dieselben allen Gehorsam zu bezeigen schuldig seyn sollen.

## V.

Wann ein Sohn oder Tochter der Eltern / so wol Vaters als Mutters endlichen Entschliessung unerwartet sich verloben würden / ob gleich die Eltern sonst keine andere erhebliche Ursache / als daß die Ehe. Verlöbniß hinter ihren Wissen und Willen geschlossen / vorzuwenden hätten / in solchem Fall wollen Wir die gesuchte Einwilligung Ampts halber / ohne vorhergehende reifliche Untersuchung des Consistorii, welches doch / wann die Kinder in diesem Fall alle gebührende Mittel / als Kindliche Abbitte in geheim / wie auch der Verwandten und guter Freunde Vorbitte und bewegliches Zureden angewandte / die Eltern aber gleichwol nicht einwilligen wollen / nach Beschaffenheit der Umstände zu erkennen haben wird / ob sothaner Verweigerung oder Aufschubs



schubs der Eltern ohngeachtet / die Ehe zu verstaten sey  
 oder nicht / keines weges zu suppliren / noch die Eltern  
 wider ihren Willen dazu nöthigen / viel weniger zuge-  
 ben / daß die vorhabende Ehe vollenzogen werde ; Wie  
 dann auch / wann die Kinder wegen Abwesenheit der  
 Eltern in zweyer Zeugen Gegenwart sich verlobet / je-  
 doch unter Bedingung / daß sie der Eltern Einwilligung  
 darüber suchen und erwarten wolten / solche Verlobung  
 nicht bündlich seyn soll / wann nicht der Eltern würckliche  
 Einwilligung erfolget ; Indessen aber ist keinem Theil  
 zugelassen zu andern Verlobungen zu schreiten / sondern  
 sie müssen des Ausschlags / ob die Einwilligung erfolge  
 oder nicht / beyderseits erwarten.

## VI.

**W**ann die Eltern oder eins derselben ihre Einwilli-  
 gung zu der Kinder Verlobung einmahl ertheilet /  
 und auffn Nothfall dessen mit Zeugen mögen überfüh-  
 ret werden / sollen sie solche einmahl ertheilte Einwilli-  
 gung / ausgenommen den Fall / da ihnen von neuen  
 erhebliche Ursachen dazu gegeben würden / worüber Un-  
 ser Consistorium rechtlich zu urtheilen hat / zu widerruf-  
 fen nicht befugt seyn / bey entstehender Uneinigkeit aber  
 wegen der Einwilligung unter den Eltern selbst / hat Un-  
 ser Consistorium mehr auff des Vaters als der Mutter  
 Willen zu sehen.

## VII.

**I**ngegen verbiethen Wir Krafft dieses nochmahls /  
 daß sich keine Kindere / Söhne oder Töchtere / ohne  
 Unter-



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15-20 lines across the width of the page.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





9

Unerscheld ihres Alters und Standes / sonder Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern / als des Vaters und der Mutter / und da die nicht mehr vorhanden / des Großvaters und der Großmutter / und nach diesen / der Vormünder (jedoch daferne sie rechtmäßige Ursachen haben / falls sie ihre Einwilligung verweigern) verloben sollen / und wann gleich solches geschehen / soll doch dergleichen Verlöbniß / ungeachtet / ob dasselbe in anderer Leuthe als Gezeugen Beyseyn geschehen / und die Partheyen einander Mahlschätze / Ringe / Geld / und dergleichen darauff gegeben / oder sonst dieselbe mit hochbethheurlichen Worten und Schreiben / oder auch wol gar durch endliche Verpflichtung abgehandelt / und Ehestiftungen darüber auffgerichtet worden / für heimlich gehalten / und von Unserm Consistorio vor unkräftig und unbündig erkannt / die Personen auch in Unserm Lande nicht getrauet werden.

### VIII.

**S**ollen aber auch die Interessenten nach solchem Erkändniß die gegebene Mahlschätze / Ringe und andere Sachen und Geschenke wieder heraus zu geben angehalten werden.

### IX.

**D**a sich gleichwol zutrüge / daß Kinder / welche ihrer Eltern Einwilligung und Genehmhaltung so fort nicht erlangen können / um ihren Zweck desto eher zu  
B errei-



erretzen/ andere unzulässige Mittel ergriffen / und zum  
 Benschlaff mit denen von ihnen begehrtten Persohnen  
 schritten/ oder sich heimlich trauen und zusammen geben  
 liessen ; So wollen und verordnen Wir hienit / daß  
 den Eltern ihre Einwilligung von den Kindern auch  
 durch dergleichen Benschlaff oder Priesterliche Antrau-  
 ung keines weges abgezwungen werden soll / es wäre  
 dann/ daß dieselbe durch oberwehnte Mittel und ande-  
 re bewegliche Ursachen zu Ertheilung ihrer Einwilli-  
 gung endlich in der Güte gebracht werden könnten / oder  
 daß das Consistorium auff der Partheyen Ansuchen nach  
 befundenen wichtigen Umständen und erheblichen Ursa-  
 chen/ der höchsten Billigkeit zu seyn erachtet / ein anders  
 zuverordnen ; Im Fall aber Eine oder Andere der con-  
 trahirenden Personen anruchtig oder gar verworffenen  
 niedrigen Standes wäre/ hat das Consistorium bey dem er-  
 sten Fall sie so fort abzuweisen/ im andern aber / wann  
 das Ehe - Verlöbniß oder die Ehe ja für nichtigerkläret  
 würde/ den Mann dahin anzuhalten/ daß er der Weibes-  
 Person wegen der defloration und Erziehung des Kin-  
 des / nach Beschaffenheit des Vermögens und anderer  
 Umstände gebührenden Abtrag thun müsse.

X.

**W**ann aber eine Manns-Persohn / welche sui Juris  
 und nicht mehr in des Vatern Brodt / sondern  
 auffer dessen Gewalt ist/ einer sonst unberüchtigen Pers-  
 son/ Jungfrauen oder Witwen / welche sich zuvor wol  
 verhalten / und von Christlichen und ehrlichen Eltern  
 geboh?



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.





gebohren und erzogen / ohne seines Vaters und Mut-  
ters Vorwissen / die Ehe verspricht / und sie darauff be-  
schlafft und zu Falle bringt / und seine Eltern in diese  
Ehe nicht willigen wolten / gleichwol aber keine genugsame  
noch erhebliche Ursache ihres dissensus halber vorzu-  
wenden und bezubringen vermöchten / in solchem Fall  
soll auff Vollziehung der Ehe erkannt / und solche durch  
der Eltern blosses Widersprechen nicht gehindert / son-  
dern dieselbe vielmehr die Ehe mit Verletzung der Gewis-  
sen nicht ferner zu hindern / auch ihren Elterlichen Ein-  
willigung und Segen darzu zu ertheilen ! alles Fleisses  
anermahnet werden.

XI.

**A**langend diejenige Persohnen / so beyderseits keine  
Eltern haben / jedoch aber ihre freye und Voigt-  
bahre Jahre erreicht / soll deren Verlöbniß / wann selb-  
ges ohne zweyer Zeugen Beyseyn / wozu aber auch  
Bluts-Verwandte / Schwäger / Frey-Werber / und  
Hausgenossen tüchtige Zeugen seyn sollen / getroffen /  
auch vor ein heimliches Gelöbniß gehalten und vor un-  
bündig erkannt werden / bis beyde Personen solches durch  
öffentliche Gelöbniß vor ehrlichen Leuten entweder frey-  
willig wiederhohlen und bestätigen / oder für Unserm  
Consistorio von neuem sich beyderseits darzu bekennen.  
Solte dabey einige fleischliche Vermischung und Schwän-  
gerung vorgegangen seyn / und das Weib vorgeben /  
daß derjenige / so sie geschwängert / ihr die Ehe daneben  
versprochen / so soll sie zwar damit gehöret werden /



wann sie alsofort solche Ehe-Versprechung schriftlich oder mit zweyen Zeugen / oder durch einen unverwerflichen Zeugen semiplene, wann das Consistorium aus erheblichen Ursachen solches erkennete / beweisen / und den Erfüllungs-End daneben abstaten würde / in dessen Entstehung aber soll sie abgewiesen / und keines wegs zu solchem Erfüllungs-End aus bloßer Mutmaßung wegen des Benschlaffs zugelassen / derjenige aber / so die Schwängerung verrichtet / gleichwol nichts desto weniger gebührend bestraffet werden / und so wol wegen der defloration als Unterhalt des Kindes genungsame und zureichende Vergnügung und Versicherung zu leisten schuldig seyn. Im Fall auch solche Umstände Unserm Consistorio fürkämen / daß wider denjenigen / so der Schwängerung halber beschuldiget / merckliche Anzeige fürhanden / mag es denselben wol zum Reingungungs-Ende zwingen / gestalt solcher End dem Richterlichen Ermessen heimgestellet bleibet / das Gestandnis des Benschlaffs allein aber muß dazu nicht hinlänglich geachtet werden.

## XII.

**W**ann die Kinder bereits würcklich ihr eigen Hauswesen führen / und etwa ihren Ehe-Gatten verlohren / auch darauff zur zwenten Ehe zu schreiten entschlossen seyn / alsdann wird ihrer Eltern Rath und Einwilligung nicht von der Nothwendigkeit / jedoch aber zu mehrer Ehrbarkeit erfordert / daferne sie nur an ehrliche und nicht an allzu ungleiche Partheyen sich wie der verheyrathen.

XIII.











## XIII.

**N**ach dem auch zwischen Adel und Bürgerstands Pers  
sonen/ die Verlobung zuwellen lege salica oder sub  
pacto Morganatico abbehandelt wird/ so soll daselbe hin  
führo anderer Gestalt nicht / dann mit Unserer darob  
gesuchten und erhaltenen Bewilligung verstattet und  
zugelassen seyn / und in dessen Verbleibung dergleichen  
Verlobungen und Ehen zwar bestehen / wegen der hin  
zugethanen Beyfälle und Bedinge aber keine Rechts  
Würrkungen haben.

## XIV.

**W**oferne nun die Kinder über beschehene Vermah  
nung und Verwarnung / wider ihrer Eltern Wils  
len stracks darauff verharren / und unerwartet dersel  
ben gesuchten Einwilligung oder des Consistorii Ver  
ordnung sich verloben / oder ihr heimliches Verlöbniß  
zu vollenziehen andere Gelegenheit suchen würden / so  
sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung  
behülfflich zu seyn/ nicht verpflichtet / sondern vielmehr  
befugt und ihnen hiemit zugelassen seyn / solche unge  
horsame Kinder bisz auff den halben Theil ihres gebüh  
renden Pflicht-Theils zu enterben/über dieses alles aber  
sollen die ungehorsame Kinder darum / daß sie den Ge  
boten Gottes und der Natur / wie auch Unseren Ver  
ordnungen zuwider gehandelt/ und sie liederlich mit dem  
Heil. Ehestand umgangen / andern zum Abicheu/ von  
Unserm Consistorio in willkürliche Straffe genommen/  
und nach Beschaffenheit der Umstände/ entweder mit  
Geld-Buße zu milden Sachen / nach ihrem Vermögen  
oder sonst hart angesehen werden.

## XV.



**W**äre es auch Sache/ daß gleichwol/ wie bereits oben Erwähnung geschehen / die Ehe ohne der Eltern Einwilligung durch den Benschlaff und Priesterliche Antrauung von den Kindern heimlich und eigenthätig vollenzogen worden; So soll in der Eltern freyen Willen/ stehen / ob sie einen von vorgedachten Wegen erwehlen / oder bey Unserm Consistorio um gänztliche Zernichtung und Aufhebung solcher Ehe anhalten wollen / in massen dann dergleichen Beginnen nicht allein bey Geld- und anderer Straffe / sondern auch nach Gelegenheit der hierbey etwa vorkommenden Umstände / gar bey Aufhebung des ganzen gehalten und gemeinten Ehe- Wercks/ hiemit ausdrücklich verbothen wird.

XVI.

**D**ie Zeugen und andere so zu Stiftung solcher heimlichen Verlöbniß sich gebrauchen lassen/ oder sonst Anleitung und Vorschub dazu gethan/ ungleichen die Prediger/ so die oberwehnten Vertrauungen zu verrichten sich unterstanden / sollen ebenfalls nachdrücklich angesehen/ und insonderheit die Prediger mit einer Viertel Jährigen Suspension, zum zweyten mahl aber ohnfehlbahr mit Entsetzung ihrer Aembter bestraffet werden.

XVII.

**A**ls auch öftters Streit vorfällt / in welchem Grad die Ehe zugelassen ; So verordnen Wir / daß im Dritten Grad gleicher Linie secundum computationem Canonicum die Ehen verstattet werden sollen ; Im Dritten Grad aber ungleicher Linie und weniger soll die Ehe hin



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or date.





hinführo ferner verbothen seyn / und ohne Unsere gnädigste Erlaubung / welche Wir Uns allein vorbehalten / nicht verstattet werden. So erstrecket sich auch die Verbietung der Ehen wegen der Schwägerschafft nicht weiter als auff das erste Genus derselben / in dem andern oder weitem Genere aber ist die Ehe nicht verbothen / es wäre dann / daß dabey ein Respect als zwischen Eltern und Kindern mit unterliesse / welchen Fallß die Ehe nicht zugelassen sondern verbothen ist.

Darnach sich ein Jeder zu achten / und soll diese CONSTITUTION, damit sie desto besser männiglichem zur Wissenschaft komme und im Gedächtniß bleibe / all Jährlich / wann das Evangelium von der Hochzeit zu Cana in Galilæa einfällt / öffentlich von den Cankeln abgelesen und erneuert werden. Urkundlich mit Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem In-siegel. Begeben Cöln an der Spree / den 11. Februarii 1699.

Friederich.



P. v. Fuchs.







Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.









AB: 155484

WOP

ULB Halle 3  
006 633 900

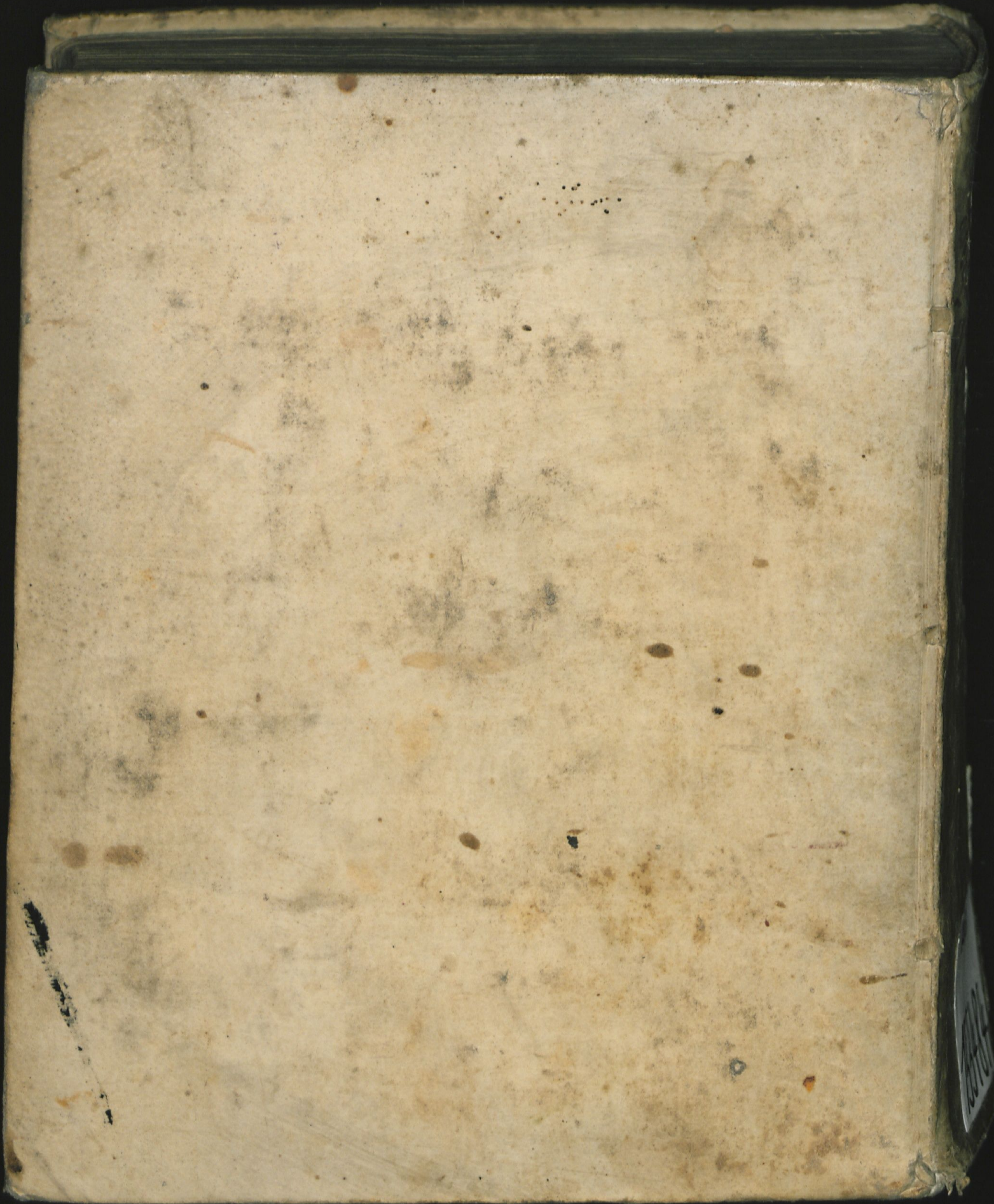


Slb

UdA











Farbkarte #13

B.I.G.

7  
Fürstl. Durchl.  
Sachsen-Weissenfels  
Consistorium

Von  
Sachen/

Wornach  
Consistorium im Fürstenthum  
Sachsen-Weissenfels zu richten und sonst Jeder  
zu achten hat.



gedruckt im Jahr 1699.

